

Satzung
Stiftung Uhdlingen-Mühlhofen
vom 13. November 1990

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung Uhdlingen-Mühlhofen ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Uhdlingen-Mühlhofen.

§ 2
Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend, Jugenderziehung, Erwachsenenbildung sowie Seniorenbetreuung durch finanzielle Zuschüsse zu besonderen Zwecken. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im einzelnen der Stiftungsrat und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:
 - a) Aktien lt. Anlage im derzeitigen Wert von 210.845,26 DM
 - b) Sparbuch Nr. 3002100000 der Sparkasse Salem-Heiligenberg im derzeitigen Wert von 60.689,07 DM. Gesamtsumme: 271.534,33 DM.
- (2) Das vorgenannte Stiftungsvermögen wird mit Wirkung vom 01.10.1988 um ungebundene Spendenmittel i. H. v. 489.000 DM erweitert.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

Darf das Stiftungsvermögen oder ein Teil hiervon nur zu einem oder zu mehreren bestimmten Förderungszwecken i. S. v. § 2 verwendet werden, ist es innerhalb des Stiftungsvermögens getrennt zu verwalten und nur für den jeweiligen Sonderzweck zu verwenden.

- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen.
- (2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen oder sein allgemeiner Stellvertreter. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf 5 Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf. Mehrere Personen vertreten die Stiftung stets gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe der Stiftungsmittel;
 - c) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 10
Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsrates gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 11
Satzungsänderungen, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Stiftungsrat dem Gemeinderat der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen vorschlagen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben.
- (2) Für den Beschluß über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt gleiches.
- (3) Für alle anderen Satzungsänderungen ist die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uhdingen-Mühlhofen, den 13. November 1990

gez.

Weber
Bürgermeister